

Regierungsrat

*Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

25. September 2007

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern hat uns im Juni 2007 die Vorlage zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Wunschgemäss halten wir uns in unserer Antwort an den von Ihnen erstellten Fragenkatalog, welchen wir auf Ihre Empfehlung hin auch mittels Internet zustellen. Zu den wesentlichen Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Der Kanton Solothurn begrüsst die von der Vorlage verfolgte Stossrichtung der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen. Ein Deckungsgrad von 100 % erscheint uns wünschenswert, insbesondere weil dadurch die Generationengerechtigkeit gewahrt wird. Positiv beurteilen wir in diesem Zusammenhang, dass sich mit der angestrebten Ausfinanzierung das Instrument der Staatsgarantie, welches mit dem Wettbewerbsgedanken nicht in Einklang zu bringen ist, erübrigt und so die Eigenverantwortung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen gestärkt wird.

Vorbehalte äussern wir hinsichtlich der maximalen Übergangsfrist (von der Teil- zur Vollkapitalisierung) von 30 Jahren, da sie für Einrichtungen mit zum heutigen Zeitpunkt sehr tiefen Deckungsgraden eine zu starke Belastung der Staatshaushalte bewirkt. Nach unserer Auffassung sollte hier eine flexiblere Regelung vorgesehen werden, um Härtefällen gerecht zu werden. Das von der Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrates vorgeschlagene Modell erachten wir diesbezüglich als tauglich. Danach können Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100 % liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden, jedoch nur unter Einhaltung der Rahmenbedingung, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf. Diese Variante hat den Vorteil, dass Anreize zur vollen Ausfinanzierung geschaffen werden und damit die finanzielle Lage der Kassen stabilisiert wird, gleichzeitig jedoch die unterschiedliche Ausgangslage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Finanzhaushalte der Gemeinwesen besser mitberücksichtigt wird.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und verweisen im Übrigen auf unsere Antworten gestützt auf den Fragenkatalog.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage: Fragenkatalog